

Allgemeinverfügung Alkoholverbotszone und Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

Gemäß §§ 1, 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und gemäß §§ 1 Nr. 8, 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz (KCanG) ergeht hiermit folgende

Allgemeinverfügung

1. Aus Anlass der Laurentiuskerb 2026 in Usingen wird hiermit der Genuss und das Mitbringen von alkoholhaltigen Getränken außerhalb des Festzeltes am Neuen Marktplatz in Usingen für die Zeit von Freitag, 11.09.2026, 18.00 Uhr bis Sonntag, 13.09.2026, 06.00 Uhr untersagt.
2. Aus Anlass der Laurentiuskerb 2026 in Usingen vom 11.09.2026 bis einschließlich 14.09.2026, ist es im öffentlichen Raum für die unter Nummer 3 definierte Veranstaltungsfläche verboten, Cannabis im Sinne des §1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zu konsumieren.
3. Das Alkoholverbot gilt für folgende Bereiche:
Auf der Zufahrt zum Neuen Marktplatz ab der Bahnhofstraße im Bereich in und um das Festzelt und die angrenzenden Wiesen der Kreistierschau; auf sämtlichen Zugangswegen zwischen der Neutorstraße bzw. alter Marktplatz zum Neuen Marktplatz; dem Fußweg zwischen Am Riedborn und Neuer Marktplatz und dem Zugang über die Wiesen aus Richtung Stockheimer Weg.

Das Cannabis Verbot gilt für folgende Bereiche:

Krammarkt Bahnhofstraße, Bereich in und um das Festzelt und die angrenzenden Wiesen der Kreistierschau, auf sämtlichen Zugangswegen zwischen der Neutorstraße bzw. alter Marktplatz zum Neuen Marktplatz, dem Fußweg zwischen Am Riedborn und Neuer Marktplatz und dem Zugang über die Wiesen aus Richtung Stockheimer Weg.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung zu Unrecht eingebrachter Alkoholika, sind die Flaschen nach Aufforderung zu entsorgen. Erfolgt dies nicht, wird hiermit die Ersatzvornahme angedroht und vorgenommen. Gleichzeitig wird hiermit gem. § 50 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ein Zwangsgeld von 150,00 Euro und ein Platzverweis für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot Cannabis zu konsumieren wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro angedroht. Bei dessen Nichtbefolgen wird hiermit der unmittelbare Zwang angeordnet. Des Weiteren kann für die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit in Höhe von 500,00 Euro zur Zahlung fällig werden.

5. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 und 2 geschilderten Verbote angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Durch mitgebrachte Behältnisse (Alkoholhaltige Getränke in Gläsern, Flaschen und sonstigen Verpackungen) waren in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Verunreinigungen festzustellen. Diese mussten stets mit erheblichem personellem und technischem Aufwand wieder beseitigt werden. Auch stellen insbesondere Glasbehältnisse eine erhebliche Unfall- und Verletzungsgefahr dar, wenn diese zerbrechen und auf dem Boden liegen. Diese damit verbundene Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ist zu verhindern.

Nach den Vorgaben des § 5 Absatz 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18 Jahren verboten. Bei dem Laurentiusmarkt handelt es sich um ein Familienfest mit mehreren tausend Besuchern. Um dem besonderen Kinder- und Jugendschutz Rechnung tragen zu können ist ein Verbot nötig.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung eines evtl. eingelegten Widerspruchs hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Widerspruchsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

Die Androhung des Zwangsgeldes als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und Zuwiderhandlungen nur durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-4, 61352 Bad Homburg v.d.H., eingelegt wird.

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jedoch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt/Main gestellt werden.

Neu-Anspach, den 26.08.2026

Der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach
als örtliche Ordnungsbehörde für den
gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk
Neu-Anspach/Usingen/Grävenwiesbach

Birger Strutz
Bürgermeister

Alkoholverbotzone 
Cannabisverbotzone 

